



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Labors für angewandte Ernährungswissenschaft
und Diätetik (kurz: Diätetik-Labor, Raum-Nr. 252)
der Universität Hohenheim**

Nr. 1297 Datum: 12.11.2020

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Labors für angewandte Ernährungswissenschaft und Diätetik (kurz: Diätetik-Labor, Raum-Nr. 252) der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S.2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des LandeshochschulG und des StudierendenwerksG vom 24.06.2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 11.11.2020 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Diätetik-Labors der Universität Hohenheim beschlossen.

§ 1 Präambel

Das Labor für angewandte Ernährungswissenschaft und Diätetik (kurz: Diätetik-Labor) bietet die Möglichkeit praktische Diätetik zu erlernen, diätetische Rezepturen und Ernährungsinterventionen für unterschiedliche Störungs-/Krankheitsbilder zu entwickeln und im Rahmen von kontrollierten Human-Ernährungsstudien experimentelle Fragestellungen aus dem Bereich der Ernährungsphysiologie, Diätetik und Humanernährung zu untersuchen.

§ 2 Rechtsstatus

Das Diätetik-Labor ist eine nicht zentrale wissenschaftliche Einrichtung des Instituts für Ernährungsmedizin, Fachgebiet Angewandte Ernährungswissenschaft/Diätetik (180c) gemäß § 24 Grundordnung der Universität Hohenheim, die der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim zugeordnet ist.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Diätetik-Labor dient der Forschung im Bereich Ernährungsphysiologie, Diätetik und Humanernährung an der Universität Hohenheim. Hierzu gehört insbesondere die Durchführung kontrollierter Human-Ernährungsstudien in verschiedenen Design-Varianten und an verschiedenen Probanden-Kollektiven (z.B. Stoffwechselgesunde, Risikophänotypen für kardiometabolische Erkrankungen) zur Untersuchung der Wirksamkeit von Ernährungsmaßnahmen, zum Metabolismus und zur Gesundheit des Menschen.
- (2) Im Bereich der Lehre dient es als Forschungs- und Lehrküche für die Durchführung von Lehrveranstaltungen gemäß Curriculum der ernährungswissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Naturwissenschaften, insbesondere der Lehre des Fachgebiets 180c.
- (3) Im Rahmen von Forschungs- und/oder Lehrkooperationen kann auch weiteren Fachgebieten bzw. Forschungseinrichtungen die Nutzung des Diätetik-Labors ermöglicht werden.

§ 4 Leiterin oder Leiter des Diätetik-Labors

- (1) Wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter des Diätetik-Labors ist die Leiterin oder der Leiter des Fachgebiets Angewandte Ernährungswissenschaft/Diätetik (180c) des Instituts für Ernährungsmedizin an der Universität Hohenheim.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter berichtet einmal jährlich über die Nutzung des Diätetik-Labors durch die Mitnutzerinnen oder Mitnutzer an den Vorstand der Fakultät Naturwissenschaften.

§ 5 Ressourcen des Diätetik-Labors

- (1) Für den Betrieb des Diätetik-Labors werden keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Zur Erfüllung der in § 3 beschriebenen Aufgaben sind Finanzmittel und Personal der nutzenden Einrichtungen zu verwenden.
- (2) Den Nutzerinnen und Nutzern steht die Grundausrüstung des Diätetik-Labors zur Nutzung zur Verfügung (u.a. elektrische Geräte wie Herd, Backofen, Mikrowelle, Spülmaschine, Geschirr). Anschaffung, Wartung und Ersatzbeschaffung werden aus den laufenden Mitteln von 180c getätigt. Es gilt §7.
- (3) Verbrauchsmaterialien wie Lebensmittel (einschließlich Gewürze), Putzmittel (z.B. Spülmittel, Spülmaschinenpulver, Küchenpapier, Handtücher) sind von den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern eigenständig einzubringen.

§ 6 Nutzung

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des Fachgebiets Angewandte Ernährungswissenschaft/Diätetik (180c), Institut für Ernährungsmedizin ist Hauptnutzerin oder Hauptnutzer des Diätetik-Labors. Ihr oder ihm obliegt das Hauptnutzungsrecht.
- (2) Anfragen zur Mitnutzung des Diätetik-Labors nach § 3 (3) für Forschungsprojekte können formlos elektronisch per E-Mail an diaet-labor@uni-hohenheim.de gestellt werden. Die Leiterin oder der Leiter entscheidet mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen über den Antrag. Ausschlaggebend für eine Zustimmung bzw. Ablehnung des Antrages ist neben der Verfügbarkeit des Diätetik-Labors auch die inhaltliche Passung des Vorhabens zur Aufgabe des Diätetik-Labors gemäß §2.
- (3) Selbiges gilt für die Nutzung des Diätetik-Labors im Rahmen von Lehrveranstaltungen. Hierzu sind darüber hinaus die Fristen für die Ankündigung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Stundenplanung zu berücksichtigen. Die Leiterin oder Leiter des Diätetik-Labors legt in Abstimmung mit den Lehrenden die Zeiten für die Lehrveranstaltungen fest. Sie oder er meldet die beabsichtigte Nutzung im Rahmen von Lehrveranstaltungen gebündelt und fristgerecht an das Team der Stundenplanung im Dekanat der Fakultät Naturwissenschaften.
- (4) Die Nutzung des Diätetik-Labors ist nur mit vorheriger Unterweisung gestattet. Die Unterweisung erfolgt mündlich und schriftlich durch die Leiterin oder den Leiter bzw. eine durch sie oder ihn benannte Person des Fachgebiets 180c. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Die Mitnutzerinnen und Mitnutzer sind verpflichtet, das Diätetik-Labor und seine Ausstattung achtsam und schonend zu behandeln. Beschädigungen oder Störungen sind unverzüglich schriftlich an diaet-labor@uni-hohenheim.de zu melden. Eine Reinigung durch Externe nach Nutzungs-/Veranstaltungsende ist nicht vorgesehen. Hierfür sind die Nutzerinnen oder Nutzer direkt im Anschluss an die Nutzung selbst verantwortlich.

- (6) Darüber hinaus sind die entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen des Diätetik-Labors sowie generelle Hygienemaßnahmen der Universität zu berücksichtigen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht über die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer hat die Person, die gemäß § 6 (4) unterwiesen wurde.
- (2) Kommt es infolge unsachgemäßer Bedienung zu Schäden, haften die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, 12.11.2020

gezeichnet.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-